OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000854/11/BL**

Datum: **Linz, 26. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13.01.2026, GZ: BHGR/925080020487/25, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wendung „Schmerzen, Leiden oder Schäden" ersetzt wird durch „Leiden".

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.01.2026, GZ: BHGR/925080020487/25, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 150 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er am 20.06.2025 auf der Weide B__ in C__ den 11 Rindern „ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt" habe, da die Betreuung der gehaltenen Rinder vernachlässigt worden sei. Die Rinder seien bei sehr hohen Temperaturen auf der Weide gehalten worden und hätten an Durst gelitten aufgrund der mangelhaften Wasserversorgung.

Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024 iVm. § 17 Abs. 3 und Abs. 5 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004", weshalb gemäß „§ 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024" eine Geldstrafe von 1.500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt wurde.

I.2. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis mit Schreiben vom 12.02.2026 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass den Rindern seiner Wahrnehmung nach jederzeit Wasser zur Verfügung gestanden sei. Das hastige Trinken erkläre sich durch die natürliche Neugier und die positive Konditionierung der Tiere auf Menschen. Der Bf habe mit bestem Wissen und Gewissen für eine Wasserversorgung gesorgt.

I.3. Die belangte Behörde legte am 04.03.2026 die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.05.2026. Bei der mündlichen Verhandlung waren der Bf, Vertreter der belangten Behörde und die

Vertreterin der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich anwesend. Als sachverständiger Zeuge wurde der Amtstierarzt Mag. D__ befragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf war zum Tatzeitpunkt am 20.06.2025 unter anderem Halter von 11 Jungrindern. Diese befanden sich auf der Weide B__ in C__ und waren seit ca. April bzw. Mai 2025 am landwirtschaftlichen Betrieb des Bf. Die Weide war mit einem elektrifizierbaren Weidezaun umschlossen, der am 20.06.2025 nicht stromführend war [Aussage des Bf bei der mündlichen Verhandlung].

Am 18.06.2025 hat ein Jurist der belangten Behörde mit dem Bf telefoniert und ihn auf eine ausreichende Wasserversorgung bei dieser Weide hingewiesen. Am 19.06.2025 war die Polizei (aufgrund einer anonymen Anzeige betreffend Wasserversorgung) vor Ort. Beanstandungen konnten dabei nicht festgestellt werden [Aussage des Amtstierarztes und des Bf bei der mündlichen Verhandlung].

Am 20.06.2025 fand auf der Weide B__ eine Kontrolle durch den Amtstierarzt Mag. D__ statt. Die Wasserversorgung stellte sich folgendermaßen dar: Ein gefülltes Wasserfass befand sich auf einem Wagen, außerhalb des Weidezaunes. An diesem Wasserfass befestigt war eine funktionierende Beckentränke mit Niedrigdruckventil [Aussage des Amtstierarztes und des Bf bei der mündlichen Verhandlung]. Die Beckentränke war dabei bündig mit dem Weidezaun und war nicht innerhalb der Weide. Die Tränke ragte nicht in die Weide hinein [Aussage des Amtstierarztes bei der mündlichen Verhandlung und Video Nr. aaa, das im Zuge der Kontrolle angefertigt wurde und Foto Nr. bbb und Nr. ccc].

Am 20.06.2025 war das Wetter sonnig und heiß. Als der Amtstierarzt zur Weide gekommen ist, waren die jungen Rinder am Rand der Weide im Schatten [Foto Nr. ddd und eee]. Zunächst wurde von ihm das Vakuumfass und der Tränker kontrolliert. Der Amtstierarzt ist dann in Richtung der Jungrinder gegangen und hat eine mitgebrachte Box in die Weide gestellt und mit Wasser aus Flaschen gefüllt. Die Tiere sind zügig zu ihm gekommen und haben gierig das Wasser getrunken. Sie haben sich intensiv um die Box gedrängt und hatten sichtlich Durst. Das Trinken erfolgte mit einer hohen Intensität. Durch das Durstgefühl war bei den Rindern ein subjektives Leiden vorhanden. Danach ist der Amtstierarzt wieder zum Vakuumfass gegangen und die Jungrinder sind ihm gefolgt. Zwei Tiere haben dann zaghaft versucht beim Tränker Wasser aufzunehmen. Ein Rind hat dabei mit der Zunge geschleckt. Die Jungrinder hatten sichtlich Respekt vor dem Weidezaun und haben es vermieden diesen zu berühren. Für die Rinder war der Tränker subjektiv nicht frei zugänglich aufgrund der Situierung der Beckentränke bündig mit dem Weidezaun. Die anderen Tiere haben keinen Versuch unternommen zu trinken und die Herde ist dann wieder zum Schatten gegangen. [Aussage des Amtstierarztes bei der mündlichen Verhandlung und Videos, die im Zuge der

Kontrolle gemacht wurden: Video Nr. ggg zeigt gieriges Trinken aus der Box, Drängen der Tiere und Nachsuchen nach Wasser, als die Box leer war; Video Nr. fff zeigt ein schleckendes, zögerliches Trinken bei der Tränke des Wasserfasses. Das Tier hält dabei den Kopf schräg, um den Zaun nicht zu berühren. Video Nr. aaa zeigt ungefähr bei der Hälfte das Trinken des zweiten Jungtieres. In der mündlichen Verhandlung hat der sachverständige Zeuge dargelegt, dass Leiden bei den Jungrindern vorhanden war].

Zum Schluss der amtstierärztlichen Kontrolle wurde schließlich der Weidezaun vom Bf umgesteckt, sodass das gesamte Wasserfass (inklusive Tränker) innerhalb der Weide platziert war [Aussage des Bf und des Amtstierarztes bei der mündlichen Verhandlung].

Rinder tauchen grundsätzlich das Fotzenmaul in die Tränke ein und trinken saugend [Erklärung des Amtstierarztes bei der mündlichen Verhandlung].

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Es scheinen Verwaltungsstrafvormerkung unter anderem wegen Übertretung des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG auf. Der Bf ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder.

II.3. **Beweiswürdigung**:

II.3.1. Der soeben festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die konkreten Beweismittel sind unter Punkt II.2. in eckiger Klammer angegeben.

Der Amtstierarzt hat glaubwürdige und fachlich fundierte Aussagen bei der mündlichen Verhandlung getätigt. Dass der Zeuge einen unwahren Sachverhalt angezeigt hätte, widerspricht jeder Lebenserfahrung. Im Ergebnis konnte den Schilderungen gefolgt werden. Gleiches gilt für die fachliche Einschätzung, dass die Rinder Durst hatten und ihnen aufgrund der Situierung der Beckentränke (bündig mit dem Zaun) Leiden zugefügt worden sind. Auch die Videos des Amtstierarztes zeigen anschaulich, dass die Jungrinder sehr gierig aus der Box trinken. In der mündlichen Verhandlung hat der Amtstierarzt dies als „Kampf um die Ressource Wasser" bezeichnet.
Der Bf hat ebenfalls ein Video vorgelegt, dass er am 15.09.2025 aufgenommen hat. Hier sind einige der gegenständlichen Jungrinder auf einer anderen Weide zu sehen mit einer langgezogenen offenen Wassertränke, die in der Weide platziert ist. Als der Tierhalter zur Tränke kommt, kommen auch die Rinder und insbesondere die jungen Rinder fangen zu trinken an. Nach Ansicht der erkennenden Richterin und auch nach der fachlichen Einschätzung des Amtstierarztes ist das Trinken hier geordneter, ruhiger und nicht gierig wie am 20.06.2025.

Während der mündlichen Verhandlung (und auch beim Anschauen der Videos und Fotos) hat der Bf das Tränkesystem bei der Weide B__ noch verteidigt und behauptet, dass die Rinder keinen Durst gehabt hätten und nur aus Neugier getrunken hätten. Erst zum Schluss der Verhandlung hat der Bf vorgebracht, dass jemand den Weidezaun manipuliert (umgesteckt) haben muss und daher die Beckentränke bündig war mit dem Zaun bzw. nicht in die Weide hineinragte. Dieses Vorbringen erscheint nicht glaubwürdig und ist als Schutzbehauptung zu werten, um eine Verwaltungsstrafe zu vermeiden. Bei den vom Bf angegeben engmaschigen Kontrollen müsste eine Manipulation rasch aufgefallen sein. Zudem hatten die Rinder zum Zeitpunkt der Kontrolle großen Durst, sodass auch davon auszugehen ist, dass die Tränke bereits länger derart situiert war. Eine Manipulation ist hier nicht nachweisbar und nicht glaubwürdig, zumal der Weidezaun auch ganz nah und linear am Wasserfass verlaufen ist (siehe dazu Fotos Nr. bbb und ccc). Da hier somit bereits ein eindeutiges Beweisergebnis vorliegt, war die Einvernahme der Ehegattin des Bf abzulehnen.

Der Amtstierarzt hat die maßgebliche Situation zum Tatzeitpunkt ausführlich geschildert und durch Videos und Fotos anschaulich dokumentiert.

Es ergibt sich auch kein Widerspruch hinsichtlich der polizeilichen Kontrolle am Vortag, da die Polizisten keine veterinärmedizinischen Sachverständigen sind und ein gefülltes Wasserfass vor Ort war. Eine fachlich hinreichende Beurteilung der Situierung der Tränke erfolgte durch den Amtstierarzt am 20.06.2025.

Die Einholung eines (vom Bf beantragten) Sachverständigengutachtens ist deshalb nicht erforderlich, weil der zum Tatzeitpunkt kontrollierende Amtstierarzt die Situation fachlich sehr gut einschätzen konnte und fachlich fundiert Auskunft geben konnte. Er wurde diesbezüglich auch als sachverständiger Zeuge einvernommen.

Die Befragung des Vaters des Bf (E__) ist deshalb nicht erforderlich, weil auch der Amtstierarzt angegeben hat, dass die Tiere zu Beginn der Kontrolle (und wohl auch bereits vorher) im Schatten waren. Dass die Tiere bei Hitzestress Schatten aufsuchen, ist ebenfalls in der Verhandlung hervorgekommen und wurde auch vom Amtstierarzt bestätigt. Ob die Tiere hier gelegen oder gestanden sind, ist nicht entscheidungsrelevant und kann die fachliche Meinung des Amtstierarztes hinsichtlich des Leidens im Tatzeitpunkt auch nicht entkräften.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen des Tierschutzgesetzes (TSchG)**:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024 lautet:

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

(…)

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; (…)"

§ 17 Abs. 3 und Abs. 5 TSchG lauten:

„(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. (…)

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können."

§ 38 Abs. 1 Z 1 TSchG lautet:

„Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt (…)

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen."

III.2. **Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht erwogen**:

III.2.1. **Objektive Tatseite**:

Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die angeführten Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg" der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (siehe zB. Z 8, 9, 10 oder 13 usw.), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (siehe zB. Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw.). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs" bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern

dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB. in Z 8, 9, 10 oder 13).

Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg", der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier. Einem Tier können aber (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; siehe dazu VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Nach § 17 Abs. 3 TSchG müssen Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. Nach Abs. 5 ist die Tränkeeinrichtung so zu gestalten, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist und alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 20.06.2025 auf der Weide B__ bei den Jungrindern den Zugang zum Wasser derart gestaltet, dass die Tiere bei heißen Temperaturen ihren Wasserbedarf nicht artgerecht befriedigen konnten. Die Tränke war bündig zum Weidezaun, den die Tiere in diesem Bereich gemieden haben. Für die jungen Rinder war daher subjektiv kein freier Zugang zur Tränke gegeben, weshalb die Wasseraufnahme nicht entsprechend möglich war. Da die Tiere zum Tatzeitpunkt intensiven Durst hatten, wurden ihnen dadurch auch Leiden zugefügt, sodass der Bf den objektiven Tatbestand des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 TSchG iVm § 17 Abs. 3 und Abs. 5 verwirklicht hat.

Das Vorliegen von intensivem Durst und somit das Zufügen von Leiden wurde vom sachverständigen Zeugen eindeutig und fachlich fundiert beurteilt. Den höchstgerichtlichen Vorgaben wurde hier somit entsprochen (vgl. VwGH 11.12.2025, Ra 2025/02/0139).

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass eine „negative Konditionierung" auf einen Weidezaun bei Rindern grundsätzlich ein gewünschtes Verhalten ist, um ein Ausbrechen und damit in Zusammenhang stehende Schäden bzw. Verletzungen zu verhindern. Diese Konditionierung wird dem Bf auch nicht

zum Vorwurf gemacht. Vorzuwerfen ist ihm allerdings, dass der (elektrifizierbare) Weidezaun derart situiert war bei der Tränke, dass die Tiere diesen gemieden haben und deshalb die Beckentränke auch nicht angenommen haben, wodurch der Durst und das Leiden entstanden sind.

III.2.2. **Subjektive Tatseite**:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher hier nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf als langjährigem Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung und dem essenziellen Bedürfnis einer ausreichenden Wasseraufnahme bekannt sein muss und dass andernfalls daraus ein Tierleid resultiert. Der Bf hat aber – trotz vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme seitens der belangten Behörde – nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Leiden bei den von ihm gehaltenen Jungrindern zu verhindern. Es ist dem Bf ein schuldhaftes und zumindest fahrlässiges Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

III.2.3. **Strafbemessung**:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die verfahrensgegenständliche Übertretung beträgt bis zu 15.000 Euro, da es sich gegenständlich um einen Wiederholungsfall handelt; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Verhältnissen und den Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder und dem Umstand, dass dem Bf eine Fahrlässigkeit anzulasten ist und er den rechtswidrigen Zustand noch während der

amtstierärztlichen Kontrolle beseitigt hat, in dem er das gesamte Wasserfass inklusive Tränker innerhalb der Weide platziert hat, konnte die festgelegte Strafe reduziert werden. Dies auch deshalb, weil der Spruch insofern eingeschränkt wurde, als die Zufügung von Schmerzen und Schäden entfallen sind.

Unter Hinweis auf den Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschriften, welche unter anderem den bedeutsamen Zielen des Tierwohls, Tierschutzes bzw. der Tiergesundheit dienen, erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe von 600 Euro aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der nun verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der hohen Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Tierschutz) nicht in Betracht.

III.2.4. **Änderung im Spruch**:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die als erwiesen angenommene Tat bildet den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind (vgl. z.B. VwGH 29.03.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Vor diesem Hintergrund war der Spruch entsprechend zu ändern. Dies war zulässig und auch geboten. Ein Austausch der Tat erfolgt damit nicht und es besteht auch nicht die Gefahr einer Doppelbestrafung, zumal es gegenständlich „nur" zu einer Einschränkung bzw. Konkretisierung des Tatvorwurfes gekommen ist.

III.2.5. **Kostenentscheidung**:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten waren gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf insgesamt 60 Euro zu reduzieren (§ 64 Abs. 2 VStG: 10% der Geldstrafe).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfall-bezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang